

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 13 (1829)

41 (13.10.1829)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-779788](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-779788)

Oldenburgische Blätter.

Nro. 41. Dienstag, den 13. October 1829.

Einige Rückblicke auf die Geschichte von Damme.

(Fortsetzung.)

Erst von der Stiftung des Bisthums an wird man die Zeit rechnen können, wo das Christenthum hier einigermaßen festen Fuß faßte, indem, so lange Wittekind, welcher zu Wildeshausen seine Stammgüter liegen hatte und in der Gegend von Damme ebenfalls begütert gewesen zu seyn scheint, noch unter den Wäffen stand, und das Christenthum dem freien Gemüthe der Sachsen ganz und gar nicht zusagen wollte, die Missionare, welche von Münster herüber gekommen waren, in ihrem Bekehrungswerke hier gewiß nur mit wenigem Erfolge wirken konnten. Von nun an aber bekam die Sache mehr Kraft und Festigkeit, als eben zu Osnabrück auch eine solche Missions-Anstalt errichtet wurde und Wittekind zwei Jahre darnach (785.) sich zu Autigny taufen ließ, und in alle seine Güter wieder eingesetzt wurde.

Die Geschichte zeigt uns den Domkürster zu Osnabrück als ersten Pfar-

rer zu Damme. Diese Erscheinung hat ihren Grund in der ursprünglichen Einrichtung der Domcapitel als Missionsanstalt. Die Domcapitularen wurden in Doctores, Majores und Minores eingetheilt. Die Doctores waren die Inhaber der ersten Kirchenwürden, und hatten somit auch die Aufsicht über die Missionen, indem ein jeder derselben seinen angewiesenen Sprengel besaß, woraus späterhin die Archidiaconate erwuchsen. Die Minores bestanden aus Jungen vom Adel, welche Carl der Große hier im Christenthume unterrichten ließ; sie verdrängten im Laufe der Zeit die Uebrigen und also entstand die neuere Form der Domcapitel, welche in Folge der französischen Staatsumwälzung heute größtentheils zu bestehen aufgehört hat. Was nun endlich die Klasse der Majores betrifft, so war diese aus den eigentlich diensthühenden Priestern zusammengesetzt, und gingen aus ihr die Missionare hervor, welche von



den Doctores auf die verschiedenen Stationen ihrer geistlichen Jurisdictionenbezirke anfangs zu Zeiten geschickt, darauf als Vicarien stabil, und späterhin die Pastores in heutiger Gestalt wurden. Diese Ansicht zur Hand genommen, wird die Urkunde vom Jahre 1187. verständlicher, wonach damals Steinfeld von Damme abgepfarrt wurde, und wie es kam, daß zu diesem Acte die Zustimmung des zeitlichen Vicarius an letzterem Orte erforderlich war.

Bey allen diesem wird doch erst geschichtliches Licht durch die Translationsurkunde der Gebeine des Heil. Alexander aus der Mitte des 9ten Jahrhunderts auf die Gegend von Damme geworfen. Der Fuldaer Mönch Meginhard, welcher den Zug beschreibt, den der Graf Walbert von Wildeshausen, ein Enkel des vorgemeldeten Wittekind, mit diesen Reliquien von Rom bis nach letzterem Orte gemacht hat, berichtet darin, daß dieselben, nachdem sie die Nacht zuvor in Wallenhorst zwischen Denabrück und Bramsche verweilet, die Nacht darauf auf dem, eine kleine halbe Stunde von Damme gelegenen Bockernhofe abgelagert wurden. — Sonderbares Geschick der Geschichte: die Großthaten sind verwischt, welche den Denkmälern von Damme zum Grunde liegen, und die schon damalige Existenz eines heutigen Bauerhofes daselbst ist außer Zweifel gesetzt, weil er in eine Handlung verflochten war, welche dem frommen Sinn eines

Mönchs beachtungswerth erschien!

Daß die Villa in Bockern der heutige Meierhof in der Bauerschaft Bockern ist, und daß grade auf diesem Hofe die Gebeine des Heil. Alexander abgelagert wurden, davon lassen sich mehrere Gründe als stathaft angeben. Vielleicht war damals noch keine Kirche zu Damme und der Bockernhof war der Sitz des Edelvogts dieser Gegend? Vielleicht befand sich auf diesem Hofe die erste Capelle, wohin der von Denabrück geschickte Missionar kam, um Sonn- und Feyer-Tags den Gottesdienst zu verrichten? Allein es ist noch ein dritter Fall als der wahrscheinlichere anzunehmen — vielleicht war zwar schon die Capelle an dem Orte, wo heute die Kirche steht (denn in ihrer Nähe befindet sich der Gddingsstuhl, und es ist zu vermuthen, daß hier vor Alters der Platz war, wo der Heerbann der Desemberger Mark gemustert wurde und daß die Missionaren an solchen Tagen der Musterung sich einfanden, um unter dem Schutze des Heerbanns-Hauptmanns das Evangelium zu predigen) — allein der Besitzer des Bockernhofes war Hauptmann des Heerbanns (Edelvoigt) und stammte aus der Familie der Wittekind her?

Wir müßten uns sehr irren, wenn nicht der Bischof Ludolph, welcher von 969. bis 978. den bischöflichen Stuhl zu Denabrück einnahm, und aus dieser Familie gewesen zu seyn scheint, da er, wie geschichtlich bekannt, ein Vetter des Kaisers Otto



des Großen, dessen Mutter eine Witt-
tekind war — sollte Besitzer des edel-
vogteyllichen Hofes (Villa in Bokern)
gewesen seyn. Er besaß, wie dieses
aus der Urkunde Nr. 17. bey Möser
hervorgeht, in der Gegend von Kesen-
lage, Gerde und Mühlen, Ortschaften,
welche sämmtlich in dem alten
Bannbezirke der Desemberger Mark
liegen, mehrere ihm eigenthümlich zu-
gehörende Güter; ihm gehörte auch
die Burg Vörden, welche er, wie
Sandhoff ausdrücklich bemerkt, nicht
als Bischof, sondern als Edelmann
besessen hat. *) Auf diese Burg Vör-
den wurden späterhin oder vielleicht
auch schon damals die vogteyllichen

Rechte des Bokernhofes übertragen
und so entstand daselbst ein Osnab-
rückisches Amtshaus. Das Still-
schweigen der Geschichte beweiset, daß
diese Uebertragung schon sehr früh muß
geschehen seyn, und das, was dem Bok-
kerhofe, selbst nachdem er zu Meyere-
recht ausgethan worden war, einen Theil
seiner Gerechtsame, als z. B. die Un-
terholzgrafschaft, die Scheffel, Haspel-
und Kannen-Bröge, hat erhalten helfen,
war wohl der Streit, welchen mehrere
Jahrhunderte hindurch die Stifter
Münster und Osnabrück wegen der Lan-
deshoheit in der Desemberger Mark mit
einander geführt haben.

(Der Schluß folgt.)

Allgemeine Uebersicht

der vom J. 1805. bis zum 20. Aug. 1811., sodann im J. 1815. und vom
J. 1817. bis zum J. 1828. incl. im Herzogthum Oldenburg getheilten Ge-
meinheiten und Marken.

Die besonders für Förderung der
Landes-Cultur so sehr wichtige Thei-
lung der Gemeinheiten ist be-
kanntlich auch im Herzogthum Olden-
burg seit längerer Zeit Gegenstand
der Fürsorge der Landes-Regierung
gewesen, indem seit dem J. 1805.
jenes Geschäft, worin nur die Fran-
zösische Occupation einen Stillstand
bewirkte, eifrig fortgesetzt ist, und mit
Theilung fast sämtlicher Gemeinheiten

in wenigen Jahren völlig beendigt
seyn wird. Die näheren Resultate
dieser Arbeit sind dem Publicum bis
hiezü wenig bekannt geworden; wegen
des allgemeinen Interesse's gleichwohl,
welches in mehrfacher Beziehung der
erfreuliche Fortgang jener Theilungen
gewährt, dürfte es willkommen seyn,
hier eine Uebersicht derselben zu
erhalten, welche daher in nachste-
hender Tabelle mitgetheilt wird.

*) Vörden et Vicinia tenehat Ludolphi ut Nobilis non ut Episcopi Beneficio.
Tom. II. pag. 53.



N a m e n des Kreises und Amtes worin die Gemeinheits- ten belegen.	Zahl der Gemein- heiten.	Zahl der Gemeinheits- Interessenten.
I. Kreis Oldenburg.		
1. Amt Oldenburg	19.	645.
2. — Zwischenahn	13.	374.
Summa .	32.	1019.
II. Kreis Neuenburg.		
3. Amt Nastede	12.	412.
4. — Westerstede	11.	433.
Summa .	23.	845.
III. Kreis Delmenhorst.		
5. Amt Delmenhorst	8.	306.
6. — Berne	1.	35.
7. — Ganderkesee	18.	621.
8. — Wildeshausen	8.	477.
Summa .	35.	1439.
IV. Kreis Wechta.		
9. Amt Wechta	8.	493.
10. — Steinfeld	2.	77.
11. — Damme	7.	239.
Summa .	17.	809.
V. Kreis Cloppenburg.		
12. Amt Cloppenburg	1.	27.
13. — Edningen	12.	599.
12. u. 13. gemeinschaftlich	1.	11.
14. Amt Friesoythe	10.	573.
Summa .	24.	1210.
VI. Kreis Jever.		
15. Amt Jever	1.	21.
16. — Lettens	1.	48.
Summa .	2.	69.
Totale . .	133.	5391.



Vermessene Größe der Gemeinheiten		Schätzungs- Werth der Gemeinheiten.		Abfindung der Interessenten.	
Zücl.	□ Ruthe.	Rthlr.	Gl.	Zücl.	□ Ruthe.
13,646.	24.	162,735.	36.	8932.	37.
5320.	85.	56,308.	67.	3489.	77.
18,966.	109.	219,044.	37.	12,421.	114.
8404.	63.	80,317.	40.	4550.	148.
5226.	110.	53,064.	45.	3930.	77.
13,631.	13.	133,382.	13.	8481.	65.
2217.	64.	85,471.	48.	1798.	91.
245.	16.	6555.	—	230.	125.
11,473.	90.	194,644.	50.	7391.	4.
9520.	8.	117,949.	60.	6639.	72.
23,456.	18.	404,621.	14.	16,059.	132.
3690.	143.	35,890.	31.	3538.	123.
1244.	11.	33,548.	29.	1015.	8.
7833.	83.	97,232.	5.	6416.	86.
12,768.	77.	166,670.	65.	10,970.	57.
1535.	36.	37,290.	10.	1116.	111.
16,995.	156.	245,314.	20.	12,165.	85.
1323.	62.	13,666.	46.	818.	124.
15,221.	78.	140,278.	56.	12,737.	65.
35,076.	12.	436,549.	60.	26,838.	65.
1500.	64.	—	—	941.	112.
520.	53.	—	—	76.	98.
2020.	117.	—	—	1018.	50.
105,919.	26.	1,360,268.	39.	75,790.	3.



Hiernach würde der Werth des den bisherigen Gemeinheits-Interessenten als privatives Eigenthum zugetheilten Areal's etwa *) 973.335 Rthlr. betragen. Da aber unter den obigen 133 Gemeinheiten 9187 Stück 28 □ Ruthen sind, deren Vertheilung nach gescheneher Vermessung ohne Bonitirung regulirt, deren Werth mithin in dem angegebenen Total-Schätzungs-Werthe nicht begriffen ist, und davon 6791 J. 103 □ Ruthen auf die Interessenten gefallen sind, so würden jenem annoch 117059 Rthlr. hinzu gehen, darnach also der ganze Werth der getheilten Gemeinheiten 1,477328 Rthlr., der in privatives Eigenthum verwandelten bisherigen Gemeinheits- und Marken-Gründe aber 1060561 Rthlr. betragen, und so im Durchschnitt reichlich 14 Stück zum Schätzungs-Werthe von ungefähr 14 Rthlr. à Stück auf jeden einzelnen Interessenten kommen.

Der nach Abzug desjenigen Areal's, welches zu Wegen, Wegerde, zum Lehmsich, zu Wasserzügen und Befriedigungen hat verwandt werden müssen, verfassungsmäßig der höchsten Landes-Herrschaft verbliebene Ueberschuß der Gemeinheiten und Marken beträgt im Ganzen 20055 J. 112 □ R. und ist auch hiervon etwa die Hälfte durch Ausweisungen an Pri-

vatpersonen bereits der nutzbaren Cultur übergeben.

Zur Theilung vorbereitet, nämlich vermessen und bonitirt, waren zu Ende des Jahres 1828. außerdem 32 Gemeinheiten, welche 27609 J. 102 □ R. halten, deren Werth zu 502036 Rthlr. 14 Gr. geschätzt ist, wornach mithin, als Ergebnis der sämtlichen Arbeiten bis zu dem angegebenen Zeitpunkte, getheilt, resp. zur Theilung vorbereitet sind: 165 Gemeinheiten, mit einem Flächen-Inhalte von 133528 Stück oder beynähe 11 Quadrat-Meilen, zu dem Schätzungs-Werthe von 1979364 Rthlr.

Jene Uebersicht mag nun zugleich auch den Beweis liefern, daß das Theilungs-Geschäft hier unter Leitung der Großherzoglichen Cammer durch einen, resp. seit dem Jahre 1820. durch zwey Theilungs-Commissaire mit größerer Thätigkeit betrieben worden, als in andern Staaten, und zur Vergleichung die Nachricht dienen, daß durch sechs Theilungs-Commissaire, nach einer im neuen vaterländischen Archive des Königreichs Hannover vom Jahre 1822. Bd. 1. Nr. 20. mitgetheilten tabellarischen Uebersicht, im Fürstenthum Lüneburg unter Leitung des Landes-Deconomie-Collegiums zu Celle seit dem Jahre 1803. bis 1821. incl. im Ganzen 155 Gemein-

*) Bey Angabe der Werth-Summen sind die Brüche weggelassen.



heiten getheilt sind, welche zusammen 311186 Morgen 14 □ R. oder nach hiesiger Maße etwa 155600 Jüek enthalten. Nach Verhältnis des angegebenen Zeitraums, des bey dem

Geschäfte angewandten Personals und der Größe beyder Länder kann mithin diese Zusammenstellung nur ein für das Herzogthum günstiges Resultat geben.

Noch Etwas über die Form der Umschreibungs-Gesuche.

Da der Verfasser des Aufsatzes in Nr. 37. dieser Blätter theils den §. 64. der Beamten-Instruction ganz mißverstanden hat, theils nicht mit einem zweckmäßigen Verfahren in Umschreibungsfachen bekannt zu seyn scheint, so möchte es wohl nicht überflüssig seyn, noch einige Worte über diesen Gegenstand zu sagen.

Die Beamten-Instruction schreibt im §. 64. ausdrücklich vor, daß alle Umschreibungs-Gesuche auf dem Amte mündlich vorgetragen, und vom Amtmann zu Protocoll genommen werden sollen. Sucht dennoch Jemand die Umschreibung schriftlich nach, so wird über die geschehene Einlieferung der schriftlichen Anzeige ein Protocoll aufgenommen und zu den Acten gelegt, und hängt es dann von dem Befinden des Amtes ab, ob noch außerdem eine Vernehmung des Nachsuchenden erforderlich sey. *) Da das Protocoll die Stelle einer bey

der Cammer einzureichenden Vorstellung vertritt, wird dazu ein Stempelbogen zu 18 Gr. genommen und wo ein Bericht an die Cammer abzustatten ist, ist dazu, wie zu den Anlagen, Stempelpapier zu 4 Gr. zu nehmen. Wer jedoch ein Gesuch beym Amte einreicht, muß sich dazu Stempelpapiers zu 18 Gr. bedienen, wohingegen denn das aufzunehmende Protocoll auf ungestempeltes Papier zu schreiben ist. **) In der Herrschaft Jeyer aber ist zu dem ganzen Geschäfte kein gestempeltes Papier erforderlich, auch werden für das Protocoll keine Sporteln berechnet. ***)

Hiernach bedarf es nun wohl gar keiner Ausführung, daß das in Nr. 35. dieser Blätter empfohlene Verfahren der Vorschrift gemäß, für das Amt am bequemsten, und für das Publicum das wohlfeilste sey.

Wer die Umschreibung nachsucht, meldet sich beym Amtmann, legt die

*) Cammerrescript an das Amt Nastede vom 14. Sept. 1818.

**) Cammerrescript vom 15. Oct. 1818.

***) Cammerrescript an das Amt Wilsen vom 5. Jan. 1819.



sem seine Documente vor und dieser untersucht, ob sie genügen. Findet er kein Bedenken dabey, so nimmt er das Protocoll auf, und damit ist die Sache abgemacht.

Findet er Bedenken oder Mängel, so nimmt er dennoch das Protocoll auf, damit den Nachsuchenden nicht die Strafe der versäumten Umschreibung treffe, und giebt ihm dann auf, das Fehlende in einer bestimmten Frist beyzubringen, über welche Beybringung dann wieder ein Protocoll aufgenommen wird. Da in der Herrschaft Jever kein Stempelpapier zu diesen Protocollen erforderlich ist, finde ich es bequem, solche, in jedem Kirchspiele besonders, nach Jahrgängen hinter einander fortlaufend zu schreiben. Dieß möchte aber auch im Herzogthum Oldenburg thunlich seyn, wenn das Stempelpapier cassirt oder auch nur notirt wurde.

Gewiß wird der Beamte, welcher mit der Umschreibung sich ausschließ- lich beschäftigt, besser als der Supplikenschreiber im Stande seyn, die nothwendigen Data und Contenta zu

beurtheilen, so wie die Documente zu prüfen. Und was ist denn gewonnen, wenn der Supplikenschreiber gefehlt hat, dennoch ein Protocoll aufgenommen und die Ergänzung des Mangelhaften und Beybringung des Fehlenden aufgegeben werden muß?

Daß keine Kosten erspart werden, ist eben so unrichtig. Wer sich in der Herrschaft Jever unmittelbar beym Amtmann meldet, hat gar nichts zu bezahlen, im Herzogthum Oldenburg bezahlt er ein Protocoll und einen Stempelbogen. Wer in der Herrschaft Jever sich eine Supplik machen läßt, muß doch wenigstens diese bezahlen, im Herzogthum Oldenburg auch noch das Protocoll.

Es scheint also klar zu seyn, daß der in Nr. 37. dieser Blätter enthaltene Vorschlag allerdings den Schreibern auf den Aemtern sehr günstig, dem Beamten, der sich selbst um das wichtige Geschäft der Umschreibung bekümmert, zu keiner Erleichterung dienend, und dagegen den Unterthanen sehr nachtheilig sey.

Jever, 1829. Sept. 20.

Strackerjan.

